



Stellungnahme zum Entwurf der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwirkV (Stand 12.02.2016)

Die Landesseniorenvertretung Berlin hat sich am 23.03.2016 intensiv mit dem Entwurf beschäftigt. Es wurde von allen Mitgliedern ausdrücklich hervorgehoben, dass die bezirklichen Seniorenvertretungen explizit in der Verordnung benannt werden. Damit wird die im Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz § 4 (4) gestellte Aufgabe „Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe“ konkretisiert. Das was in der Realität schon lange umgesetzt wird, erfährt endlich eine Legitimation.

Der Entwurf der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung ist für Laien schwer lesbar und aufgrund der vielen Verweise und Rückbezüge schwer verständlich. Wenn die Verordnung angewandt werden soll, müssen die Anwender zudem das Wohnteilhabegesetz kennen und es beim Lesen und Verstehen der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung zur Hand haben. Wir geben zu bedenken, dass die vorliegenden Formulierungen von der angestrebten Mitwirkung abhalten könnten. Wir empfehlen, das Verstehen des Textes zu erleichtern und so die Breite der älteren Menschen, insbesondere auch die Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund, und deren Angehörige zur Mitwirkung zu ermutigen.

Schulungen sind unbedingt notwendig und im Entwurf unter § 4 (3) erwähnt. Ungenannt bleibt, wer die Schulungen durchführt und wie das bewältigt werden soll. Die Schulungen müssten in jedem Fall auch für die bereits tätigen Bewohnerbeiratsmitglieder oder Mitglieder von Bewohnervertretungen durchgeführt werden. Auch die Mitglieder der Seniorenvertretungen sollten entsprechend fortgebildet werden.

Als positiv bewertet die Landesseniorenvertretung Berlin, dass alle drei Varianten der Interessenvertretung als Möglichkeiten dargestellt werden. Der direkten demokratischen Mitwirkung bzw. Interessenvertretung durch die Bewohnerinnen und Bewohner in Form des Beirates wird der Vorrang gegeben. Der Bewohnerbeirat ist die erste und wichtigste Variante, danach kann mit Hilfe der Angehörigen eine Bewohnervertretung gewählt werden und nur wenn die beiden vorgenannten Varianten nicht möglich sind, sollte es zur Berufung der/die Fürsprecher/in kommen.

Hinweise und Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen:

§ 8 (1)

Warum müssen unbedingt Wahlberechtigte als Wahlausschuss berufen werden? Diese Personen fallen als Kandidaten von vornherein aus. Für den Bewohnerbeirat Interessenten zu gewinnen, ist im Alltag nicht einfach.

§ 10

Die Absätze (2) bis (4) sind sehr schwer verständlich, insbesondere (4). Wer ist nun in eine Bewohnervertretung gewählt? Oder ist es gar keine Wahl?

§ 14 Punkt 5

Das Quorum sollte u. M. n. lauten:

„...**auf Antrag der Mehrheit der anderen Mitglieder des Bewohnerbeirates...**“

§ 15

Im ersten Satz sollte zur Vermeidung von Problemen folgendes eingefügt werden: „... aus, so rückt **aus der entsprechenden Personengruppe** die nicht gewählte ...“

§ 18 (4)

Ein redaktioneller Hinweis: In der ersten Zeile sollte statt „der Einrichtungsträgers“ „des Einrichtungsträgers“ stehen.

§ 22 (4)

Hinsichtlich des schriftlichen Tätigkeitsberichtes gibt es erhebliche Bedenken zum einen diesen vor der Versammlung zu erstellen und zu verteilen (wer hat dann noch Interesse die Versammlung zu besuchen) und zum anderen ist eine gewaltige Arbeit damit verbunden, die den meist hochaltrigen Personen durchaus schon recht schwerfällt.

§ 22 (7)

Der Verweis auf § 18 (6) kann unseres Erachtens gestrichen werden.

Kontakt

Landesseniorenvertretung Berlin
Vorsitzende Dr. Johanna Hambach
Neues Stadthaus
Parochialstraße 3
10179 Berlin

Telefon 030-32664126 (Mo-Di, Do-Fr 9:00 – 13:00 Uhr)

Telefax 030-9018-22734

E-Mail direkt@landesseniorenvertretung-berlin.de

www.landesseniorenvertretung-berlin.de

www.ü60.berlin